

Bericht über die Konferenz der Kapitalsabgeordneten

Autor(en): **Walser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **125 (1958)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Mittwoch, 26. März 1958, 14.30 Uhr
Walcheturm, Zürich

Geschäft

Entwurf des Erziehungsrates vom 21. Januar 1958: Verordnung über die Zuteilung der Schüler der 6. Klasse in die drei Schulen der Oberstufe und den Uebertritt von einer dieser Schulen in eine andere (Teilrevision des Volksschulgesetzes).

Die Kapitelsabgeordneten nahmen unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten Dr. Viktor Vögeli, im Beisein von Herrn Erziehungsrat J. Binder, gemäß § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode definitiv Stellung zu den Beschlüssen der Kapitel. Diese stimmten im großen und ganzen dem Entwurfe des Erziehungsrates zu.

Zu den einzelnen Paragraphen der erziehungsrätlichen Uebertrittsverordnung werden im definitiven Gutachten nachstehende Begehren gestellt:

§ 4. *Vorschlag*: Die Oberstufenschulpflege wählt im Einvernehmen mit den Primarschulpflegern eines der drei nachstehenden Verfahren. — *Begründung*: Mit dieser Formulierung soll deutlich zum Ausdruck kommen, daß nur unter den drei aufgeführten Zuteilungsverfahren ausgewählt werden kann.

§ 5, Absatz 1. *Vorschlag*: Wählt die Oberstufenschulpflege das teilweise prüfungsfreie Verfahren (§ 4a), so können Sechstkläßler, welche im zweiten Zeugnis in Sprache und Rechnen einen Durchschnitt von *mindestens 4,5* erreichen, ohne Prüfung in die Bewährungszeit der Sekundarschule eintreten. — *Begründung*: «Mehr als 4,5» bedeutet praktisch «4,75». Diese Note ist zu hoch. Mindestens zwei Drittel der zukünftigen Sekundarschüler müßten die schriftlichen Prüfungen machen. Das Verfahren 4a will sich aber eindeutig auf die Prüfung der Grenzfälle beschränken. Dieses Verfahren wird in erster Linie in Winterthur und Zürich zur Anwendung kommen. Nach der Taxation in diesen beiden Schulgemeinden sind Schüler mit einem Notendurchschnitt von 4,5 zu den sicheren Sekundarschülern zu zählen.

§ 5, Absatz 5. *Vorschlag*: Zur Abklärung von Grenzfällen kann die Oberstufenschulpflege eine zusätzliche mündliche *oder schriftliche* Prüfung anordnen. — *Begründung*: Den Schulpflegern soll eine möglichst große Freiheit in der Gestaltung der Prüfung gewährt werden.

§ 13. *Vorschlag*: In die Realschule kann eintreten, wer in Sprache und Rechnen im Durchschnitt *die Note 3* erreicht.

§ 14. *Vorschlag*: Erreicht ein Schüler im Durchschnitt *die Note 3* nicht, so wird er der Oberschule zugeteilt. — *Begründung*: Im Zuteilungsverfahren 4c werden sämtliche Sechstkläßler geprüft. Die Prüfung ist zwangsläufig auf die Selektion der Sekundarschüler ausgerichtet. Bei den schwächeren Schülern ist demgemäß ein starker Leistungsabfall zu erwarten. Für die Sekundarschule gilt der Notenbereich 4 bis 6, für die Realschule nur 3,5 bis 4. Dieser

Notenraum von einer halben Note ist im Zuteilungsverfahren 4c zu klein. Trotzdem es unsympathisch ist, unter die Promotionsnote von 3,5 gehen zu müssen, sollte in den §§ 13 und 14 aus praktischen Gründen die Note 3 festgesetzt werden. Für diesen Mehrheitsantrag stimmten neun, für den Minderheitsantrag (Beibehaltung der Note 3,5) vier Abgeordnete.

§ 21 (neu eingeschoben). *Vorschlag: Die Prüfung wird durch die Lehrerschaft der beteiligten Stufen durchgeführt.* — *Begründung:* Mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse, wo die Realschulen ihre Schüler aus verschiedenen Primarschulgemeinden bekommen, soll festgehalten werden, daß die Aufstellung der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrer beider beteiligter Stufen erfolgt.

Die §§ 21 bis 27 des Entwurfes werden um eine Ziffer verschoben.

§ 26. *Vorschlag:* Diese Verordnung wird mit Wirkung ab . . . provisorisch für *mindestens* drei Jahre in Kraft gesetzt. — *Begründung:* Um die Verordnung definitiv beurteilen zu können, muß diese im Minimum während dreier Jahre erprobt werden.

Allfälliges. Prof. K. Huber, Vizepräsident der Schulsynode, machte auf eine Einsendung im PB vom 14. März 1958, S. 349, aufmerksam. Im Bericht über die 12. Sitzung des Vorstandes der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich vom 20. November 1957 wurde aus dem Protokoll der Referentenkonferenz vom 23. Oktober 1957 zitiert: «. . . Thesen für die Referenten wird es keine mehr geben.» Das Protokoll ist richtig wiedergegeben. Da jedoch die allzu knappe Formulierung mißverstanden wurde, ergreift der Synodalvorstand die Gelegenheit, seine Auffassung unter dem Titel «Präzisierung» im «Pädagogischen Beobachter» darzulegen. — Der Synodalvorstand erachtet es als *selbstverständlich, daß unverbindlich eingebrachte Anträge nicht-amtlicher Organisationen (Kantonaler Lehrerverein, Stufenkonferenzen) durch Referentenkonferenzen an die Kapitel weitergeleitet werden.*

Schluß der Konferenz: 18.30 Uhr.

Zürich, den 5. April 1958.

Für richtigen Auszug:

Der Aktuar: gez. *A. Walser*

NB. Für die einzelnen Schultypen wurden nachträglich die vom Zürcher Kantonsrat beschlossenen Namen eingesetzt. (Vgl. Jahresbericht S. 8.)